

## Reduzierung der Arbeitszeit

von Andreas Belz

Oft besteht der Wunsch, seine Arbeitszeit deutlich zu reduzieren, um sich in der neu gewonnenen Freizeit um familiäre Dinge kümmern zu können. Auch angesichts der hohen Benzinpreise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der hohen Abgabenlast stellt sich häufig die Frage, ob man nicht beispielsweise einen Tag weniger pro Woche arbeitet – möglichst ohne große finanzielle Einbußen.

Neben den ersparten Kosten (z. B für Benzin) sinkt natürlich auch das Bruttogehalt - der Trick ist nun dabei, das Nettogehalt möglichst unbeeinträchtigt zu lassen.

Angenommen, ein Arbeitnehmer arbeitet derzeit 39 Stunden in der Woche und versteuert seinen Arbeitslohn in Höhe von brutto 3.000,- € nach der Steuerklasse I oder IV. Der Arbeitnehmer hatte bisher, je nachdem, ob er kinderlos ist oder nicht, einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von rund 1.885,- € zur freien Verfügung. Reduziert sich nun die Wochenarbeitszeit um 9 Stunden und beträgt das monatliche Bruttogehalt nunmehr angepasst 2.200,- €, ergibt sich bei der Steuerklasse I und IV ein Nettoverdienst in Höhe von 1.465,- €; der Arbeitnehmer verzichtet also monatlich auf einen Nettolohn von 420,- €.

Eine Gestaltungsmöglichkeit, dass Nettogehalt möglichst unverändert zu lassen, gibt es für die Arbeitnehmer, die – abgabenoptimal – sonstige Gehaltsbestandteile wie pauschal besteuerte Zuschüsse

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, eine abgabenfreie betriebliche Altersversorgung, eine Zurverfügungstellung von sonstigen steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers wie Gesundheitsförderung, Telefon, PC-Zuschuss etc. nutzen. Der Trick ist dabei, durch eine Reduzierung der Arbeitszeit nur das voll abgabepflichtige Bruttogehalt zu senken, während die abgabenfreien oder zumindest begünstigten Gehaltsbestandteile möglichst unverändert bleiben.

Sind beispielsweise in einem Bruttogehalt von 2.200 Euro 300 Euro steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile enthalten, beträgt das Nettoeinkommen rund 1.600 Euro.

Schwierig dabei dürfte nur sein, dass Abgabefreiheit in der Regel nur gewährleistet ist, wenn diese Gehaltsbestandteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt gezahlt werden. Eine Entgeltumwandlung ist dadurch in der Regel ausgeschlossen.



**Andreas Belz**  
ist Steuerberater  
in der Kanzlei Korte & Partner

Weitergehende Informationen im Internet  
unter: [www.korte-partner.de](http://www.korte-partner.de)  
e-mail: [info@korte-partner.de](mailto:info@korte-partner.de)

**KORTE & PARTNER**

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte



## Mitarbeiter-Rabatt

**Wir sind wieder da! Aus Steintor Optik wird steintor optik jörden**

steintor optik jörden gewährt Mitarbeitern des Prosper-Hospitals sowie deren Tochtergesellschaften gegen Vorlage des Mitarbeiter-Ausweises

**10 - 15 %**

Sonderrabatt auf Brillen, Fassungen, Gläser sowie Leistungen.

[www.optikjoerden.de](http://www.optikjoerden.de)

**optik jörden**

Herzogswall 52 - 45659 Recklinghausen

Fon 02361 - 4860392

Bochumer Straße 118

Fon 02361 - 62659



**optik jörden**  
...macht sehbar!